

RICHTLINIEN

des Landkreises Ahrweiler über die außerschulische Benutzung der kreiseigenen Schulgebäude und Schulanlagen (§ 77 Schulgesetz) - außer Sportstätten -

Die nachstehenden Richtlinien über außerschulische Benutzung der kreiseigenen Schulgebäude und Schulanlagen wurden erarbeitet, um den Nutzungsbereich zu erfassen, der nicht durch gesetzliche Bestimmungen bzw. landeseinheitliche Richtlinien geregelt ist.

I. Rechtsgrundlagen

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 6. November 1974 (§ 77) - GVBl. Nr. 31 S. 487 - (Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG) vom 9. Dezember 1974 (§ 15) - GVBl. Nr. 36 S. 597 -)

Erllass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. März 1975 (VIIIa 800-001/1) (Umfang der kostenfreien Nutzung öffentlicher Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen gemäß § 15 SportFG)

Rundschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 28. Januar 1977 (Az.: 681-001/1-2) (Benutzung der Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen nach

§ 15 Abs. 2, 3 und 4 des Sportförderungsgesetzes): zur Übernahme der Grundgedanken einer kostenfreien Benutzung nachrichtlich

II. Grundsätze für die Benutzung

Kreiseigene Schulgebäude und Schulanlagen können auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag hin an kreisansässige Organisationen, Verbände, Vereine usw. für Veranstaltungen kultureller oder im allgemeinen Interesse förderungswürdiger Art überlassen werden, soweit andere geeignete Räumlichkeiten am Veranstaltungsort nicht verfügbar sind.

Minderjährige Personen können als Veranstalter eigenständig keine Benutzungserlaubnis erhalten. Sie sind durch mindestens eine volljährige Person zu vertreten. Die einheitlichen Antragsformblätter auf Benutzungserlaubnis stellt die Kreisverwaltung den Schulen zwecks Weiterleitung an Antragsteller zur Verfügung.

Die Genehmigung zur Überlassung der Schulräume wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter erteilt.

Die Überlassung von Schulräumen und Anlagen für Zwecke, die dem Auftrag der Schule widersprechen, ist verboten.

Die Benutzung ist grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeit zulässig und darf die schulischen Interessen nicht beeinträchtigen. Die Überlassung kann nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erfolgen. Jede irgendwie geartete Haftpflicht des Landkreises oder der bei der Schule tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

Die Benutzer verpflichten sich durch ihre Unterschrift (Vorsitzender, Vorstand, Vertreter),

- a. während der Veranstaltungen für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen,
- b. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Schulleiter anzuzeigen und dafür einzutreten.

Die schuleigenen Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zurück-zugeben.
Die Veranstaltungen sollen in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.

III. Überlassung gegen Entschädigung

Die Benutzung der Räume erfolgt mietfrei, soweit es sich um Veranstaltungen kultu-reller oder im allgemeinen Interesse förderungswürdiger Art handelt. Wird von den Besuchern Eintrittsgeld erhoben, ist für die Benutzung von Schulräumen und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu zahlen, soweit die Gelder nicht nachweislich zur Deckung von Veranstaltungskosten verwendet werden.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Veranstaltungen wird die Höhe der Entschädigung im Einzelfall festgesetzt. Soweit den Vereinen die Durchführung einer Veranstaltung über eine Agentur abgewickelt wird, kann als Sicherheit für die richtliniengemäße Benutzung die Hinterlegung einer Kautio n gefordert werden.

Für den Fall, dass die Verpflichtung zur Zahlung nicht eingehalten wird, wird der Benutzer von zukünftigen Inanspruchnahmen ausgeschlossen.

IV. Überlassung ohne Entschädigung

Den im Kreis ansässigen Vereinen und Organisationen mit gemeinnützigen karitativen Zielen oder zu Unterrichtszwecken, den Behörden, Vereinigungen für berufliche Fortbildung, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Gesangvereinen für Übungsabende und Organisationen der Schwerbeschädigten und Heimatvertriebenen werden schuleigene Räume kostenlos überlassen.

Diese Richtlinien treten zum 01.08.1977 in Kraft.